

Amtsblatt der Europäischen Union

C 370



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 58. Jahrgang
7. November 2015

Inhalt

II *Mitteilungen*

MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 370/01 Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7737 — Honeywell/Elster) ⁽¹⁾ 1

IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2015/C 370/02 Euro-Wechselkurs 2

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2015/C 370/03 Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien 3

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2015/C 370/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7821 — Ardian France/Solina) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	4
2015/C 370/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7784 — CF Industries Holdings/OCI Business) ⁽¹⁾	5
2015/C 370/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7542 — Griffin/Skanska/Starwood/Hotel Atrium) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	6
2015/C 370/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.7749 — BMW/BMW Intec/Viessmann/DES) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall ⁽¹⁾	7

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

II

*(Mitteilungen)*MITTEILUNGEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN
DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Rücknahme der Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.7737 — Honeywell/Elster)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2015/C 370/01)

(Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates)

Am 9. Oktober 2015 ist die Anmeldung des geplanten Zusammenschlusses zwischen Honeywell International Inc. und Elster Division bei der Kommission eingegangen. Am 3. November 2015 unterrichtete(n) der/die Anmelder die Kommission über die Rücknahme der Anmeldung.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

6. November 2015

(2015/C 370/02)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,0864	CAD	Kanadischer Dollar	1,4342
JPY	Japanischer Yen	132,41	HKD	Hongkong-Dollar	8,4212
DKK	Dänische Krone	7,4600	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6412
GBP	Pfund Sterling	0,71765	SGD	Singapur-Dollar	1,5314
SEK	Schwedische Krone	9,3839	KRW	Südkoreanischer Won	1 243,27
CHF	Schweizer Franken	1,0830	ZAR	Südafrikanischer Rand	15,1534
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	6,9035
NOK	Norwegische Krone	9,2715	HRK	Kroatische Kuna	7,5575
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 719,76
CZK	Tschechische Krone	27,026	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6797
HUF	Ungarischer Forint	314,02	PHP	Philippinischer Peso	50,981
PLN	Polnischer Zloty	4,2544	RUB	Russischer Rubel	69,2906
RON	Rumänischer Leu	4,4545	THB	Thailändischer Baht	38,660
TRY	Türkische Lira	3,1294	BRL	Brasilianischer Real	4,1206
AUD	Australischer Dollar	1,5204	MXN	Mexikanischer Peso	18,0924
			INR	Indische Rupie	71,5938

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2015/C 370/03)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	5.10.2015
Dauer	5.10.-31.12.2015
Mitgliedstaat	Schweden
Bestand oder Bestandsgruppe	COD/03AS.
Art	Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)
Gebiet	Kattegat
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	54/TQ104

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.7821 — Ardian France/Solina)

Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2015/C 370/04)

1. Am 30. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ardian France SA („Ardian France“, Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Holding Solina SAS („Solina“, Frankreich).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Ardian France: Beteiligungsgesellschaft, die eine Reihe von Portfoliounternehmen aus verschiedenen Wirtschaftszweigen kontrolliert, unter anderem aus der Lebensmittelbranche;
 - Solina: Anbieter aromatischer und funktioneller Zutaten für die Nahrungsmittelindustrie sowie für Catering, Einzelhandel, Gastronomie und Ernährungsindustrie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können bei der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7821 — Ardian France/Solina per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7784 — CF Industries Holdings/OCI Business)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 370/05)

1. Am 30. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Europäischen Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen CF Industries Holdings, Inc. („CFI“, USA) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über Teile des Unternehmens OCI N.V. („OCI Business“).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - CF: Herstellung und Vertrieb von Stickstoffdüngern und anderen Stickstofferzeugnissen. Das Unternehmen betreibt Anlagen zur Stickstoffherstellung in den Vereinigten Staaten, in Kanada und im Vereinigten Königreich. Es vertreibt Pflanzennährstoffe über größtenteils in den Vereinigten Staaten befindliche Terminals, Lagerhäuser und Transportmittel.
 - OCI Business: Herstellung und Lieferung von Stickstoffdüngern, Melamin und Methanol sowie Handel mit Stickstoffdüngern. Das Unternehmen besitzt Produktionsanlagen in den Vereinigten Staaten und den Niederlanden, und verfügt über ein weltweites Vertriebsnetz.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7784 — CF Industries Holdings/OCI Business per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7542 — Griffin/Skanska/Starwood/Hotel Atrium)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 370/06)

1. Am 30. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen GT Netherlands IV B.V. („Griffin“, Niederlande), das letztlich von der Oaktree Capital Group LLC („Oaktree-Gruppe“, USA) kontrolliert wird, das Unternehmen Skanska Central Europe Holding B.V. („Skanska“, Niederlande), das letztlich von der Skanska AB („Skanska-Gruppe“) kontrolliert wird, und das Unternehmen Starwood EAME License and Services Company BVBA („Starwood“, Belgien), das letztlich von der Starwood Hotels & Resorts Worldwide, Inc („Starwood-Gruppe“, USA) kontrolliert wird, übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen und Geschäftsführungsvertrag die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Hotel Atrium Sp. z o.o. („Hotel Atrium“, Polen).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Die Oaktree-Gruppe ist auf alternative Anlagen spezialisiert. Ihre Untergruppe Griffin ist auf dem Immobilienmarkt in Mittel- und Osteuropa tätig. Hauptsächlich vermietet und betreibt Griffin eigene und geleaste Immobilien.
- Die wichtigsten Tätigkeiten der Skanska-Gruppe sind Projektentwicklung, Bauleistungen und andere Immobiliendienstleistungen. Skanska ist eine Holdinggesellschaft, deren Tochtergesellschaften Immobiliendienstleistungen erbringen.
- Die Starwood-Gruppe ist ein weltweit tätiges Hotel- und Freizeitunternehmen, zu dessen Marken Sheraton, Westin, W, Four Points by Sheraton, St. Regis und The Luxury Collection gehören. Starwood betreibt unter anderem das Westin-Hotel in Warschau.
- Hotel Atrium ist Eigentümer der in Warschau belegenen Immobilie, die derzeit als Hotel der Marke Westin betrieben wird.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7542 — Griffin/Skanska/Starwood/Hotel Atrium per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.7749 — BMW/BMW Intec/Viessmann/DES)
Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2015/C 370/07)

1. Am 30. Oktober 2015 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Die BMW Intec Beteiligungs GmbH („BMW Intec“, Deutschland), die von der Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft („BMW“, Deutschland) kontrolliert wird, und die Viessmann Werke GmbH & Co. KG („Viessmann“, Deutschland) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Unternehmen Digital Energy Solutions GmbH & Co. KG („DES“, Deutschland) durch Erwerb von Anteilen an einem neugegründeten Gemeinschaftsunternehmen.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - BMW Intec und BMW: Automobilindustrie weltweit, u. a. Elektrofahrzeuge und Plug-in Hybridfahrzeuge;
 - Viessmann: Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Heiz- und Energiesystemen;
 - DES: Unterstützung von in erster Linie kleinen und mittleren Unternehmen aus Industrie und Gewerbe im Hinblick auf Energieflexibilität und Energieoptimierung durch vernetzte, datenbasierte Energiedienstleistungen und -systemlösungen.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ in Frage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.7749 — BMW/BMW Intec/Viessmann/DES per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

